

II- 518 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 10.12.1979

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 01041/65-Pr.5/79

Sachbearbeiter: Dipl.Ing. A.Posch

Tel. 7500-6795 DW.

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Anton BENYA

Parlament

1010 Wien

187 IAB

1979-12-21

zu 182 IJ

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage  
d. Abgeordneten zum Nationalrat PETER,  
DVw. JOSSECK und Genossen (FPÖ), Nr. 182/J  
vom 1979-11-05 betr. Österr. Bundesforste  
- Hallstätter See.

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat PETER, DVw. JOSSECK und Genossen, Nr. 182/J, betreffend Österreichische Bundesforste - Hallstätter See, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1.:

Beim Hallstättersee handelt es sich nicht um ein öffentliches Gewässer, sondern um ein Privatgewässer der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste), was auch mit Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 15.10.1970, I Ob 133/70 (EVB. 1970/124) festgestellt wurde. In einem solchen Privatgewässer ist gem. § 8, Abs. 2, des Wasserrechtsgesetzes 1959 lediglich der Gebrauch des Wassers zum Trinken und zum Schöpfen mit Handgefäßen jedermann gestattet (kleiner Gemeingebrauch). Darüber hinaus gestatten die Österreichischen Bundesforste im Hallstättersee selbstverständlich das Baden, das Befahren mit Linienschiffen im Rahmen der behördlichen Genehmigungen sowie durch die Anrainer (mit Pletten) im Rahmen ihres Wirtschaftsbetriebes. Weiters wurde Bootsvermietern in Verträgen erlaubt, den Hallstättersee durch ihre Kunden mit Ruderbooten und Elektrobooten befahren zu lassen, wobei allerdings aufgrund der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29.3.1971, LGBL.Nr.17/1971, die Benutzung von Verbrennungsmotoren und Elektromotoren mit einer Leistung von mehr als 500 Watt verboten ist.

- 2 -

Im Jahre 1974 begann Herr Gerhard Zauner, Gastwirt in Hallstatt, mit organisiertem Tauchen im Hallstättersee, wobei er in der Folge im In- und Ausland für Tauchurlaub mit Tauchgängen in den oberösterreichischen Seen zum Zweck des Auffindens von Gegenständen "aus der Steinzeit bis zur Gegenwart" sowie im Bereich von Pfahlbauten Werbung machte.

Mit Schreiben vom 27.6.1975, 19.9.1975 und 9.3.1976 hat das Bundesdenkmalamt die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste dringend ersucht, Maßnahmen zum Schutz der im Hallstättersee befindlichen Denkmale zu setzen. Das Amt der oberösterreichischen Landesregierung hat mit Bescheid vom 17.2.1976 Herrn Gerhard Zauner aufgetragen, die Werbung für Tauchgänge in den oberösterreichischen Seen zum Zwecke des Auffindens von Gegenständen aus der Steinzeit bis zur Gegenwart sowie im Bereich von Pfahlbauten zu unterlassen. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat mit Bescheid vom 31.3.1976 Herrn Zauner die beantragte Genehmigung für das Gewerbe "Unterwasserbergungen, unter Ausschluß jeder handwerksmäßigen oder dem konzessionierten Baugewerbe vorbehaltenen Tätigkeit" nicht erteilt und zugleich die Ausübung dieser Tätigkeit untersagt. Die österreichische Wasserrettung, Landesverband Oberösterreich, hat mit Schreiben vom 18.12.1976 erklärt, daß sie mit den Tauchern in Hallstatt in keinerlei Verbindung steht und sich von diesen Vorkommnissen ausdrücklich distanziert.

Zu Frage 2.:

Im Hinblick auf die vorgenannten Schreiben des Bundesdenkmalamtes, die behördlichen Bescheide und die Stellungnahme der Wasserrettung haben die Österreichischen Bundesforste Herrn Zauner, der schon damals einen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit der Wasserrettung und seiner widerrechtlichen, organisierten Tauchtätigkeit herzustellen versuchte, mit Schreiben vom 1.6.1977 das Tauchen im Hallstättersee untersagt und ihm eine Klage angedroht. Hierbei war auch zu berücksichtigen, daß das den Österreichischen Bundesforsten zustehende Fischereirecht im Hallstättersee durch das Tauchen beeinträchtigt werden kann (Laichplätze). Dennoch hat Herr Zauner seine Tätigkeit in diesem Bereich fortgesetzt. Über Ersuchen der Österreichischen Bundesforste hat sodann die Finanzprokurator am 3.9.1979 beim Bezirksgericht Bad Ischl gegen Herrn Zauner wegen des unerlaubten Tauchens eine Unterlassungsklage eingebracht. Noch vorher konnte sich ein Vertreter der Finanzprokurator persönlich überzeugen, daß Herr Zauner weiterhin Tauchgänge durchführt, und auch von diesem aus dem Hallstättersee geborgene Gegenstände sehen. Dieses gerichtliche Verfahren ist noch anhängig.

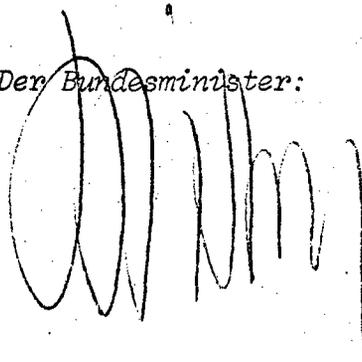
- 3 -

Zu Frage 3.:

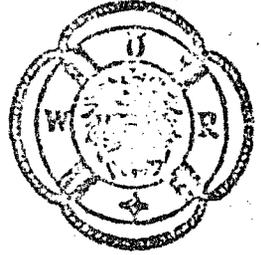
Zwischen dem Einschreiten der Österreichischen Bundesforste gegen Herrn Zauner und der Tätigkeit der österreichischen Wasserrettung besteht keinerlei Zusammenhang. Die Österreichischen Bundesforste unterstützen vielmehr die Wasserrettung in jeder nur möglichen Weise. So wurde zwischen der österreichischen Wasserrettung und den Bundesforsten das Befahren des Hallstättersees für Rettungszwecke auch vertraglich geregelt. Der Abschluß dieses Vertrages war nur deshalb notwendig, weil die Abgrenzung der widerrechtlichen Tätigkeit des Herrn Zauner von der Tätigkeit der Wasserrettung, bei welcher Herr Zauner mitarbeitet, einer Klarstellung bedurfte.

Der ungehinderte Einsatz der Wasserrettung am Hallstättersee ist somit auch weiterhin sichergestellt.

Der Bundesminister:



# BEILAGE: ÖSTERREICHISCHE WASSER-RETTUNG



LANDESVERBAND OBERÖSTERREICH  
Österreichische Wasserrettung  
Landesverband Oberösterreich  
Hauptinsatzleitung - Salzkammergut  
4801 Traunkirchen, Mof. 74, J 07517/252  
12

Gmunden, 18. XII. 1976.

*Vorsitz*  
*zur Bundesleitung*  
*Herbert Trattning*

An die  
Bezirkshauptmannschaft  
G m u n d e n .

Betr.

PräSS - 16/7 - 1976  
Gerhard Zauner, Hallstatt,  
Tauchunfallplan.

In Erledigung oben angeführten Schreibens, erlauben wir uns mitzuteilen, dass die ÖWR. mit den Tauchern in Hallstatt in keinerlei Verbindung steht. Es handelt sich in diesem Falle um Privatangelegenheiten. Die ÖWR. distanziert sich auch nachdrücklich von den unliebsamen Vorkommnissen privater Tauchgeschehen. Die Verwendung des ÖWR. Stempels im Schreiben des Hr. Zauner, 1. Österr. Alpen-Tauchzentrum, v. 21.10.76 an Sie, ist demnach nicht am Platze.

Für die ÖWR. ist kein Tauchunfallplan erstellt, sondern für die ÖWR. ist ausschließlich der von der Bundesleitung bestellte und beeidete Sachverständige Hr. Herbert T r a t t n i g verantwortlich und zuständig.

Wir bitten, in geeigneter Weise Kenntnis zu nehmen und zeichnen

*Gebauer*

hochachtungsvoll

*Krfer R.*

Anschrift d. Hr. Herbert Trattning  
4820 Bad-Ischl, Sekretärstr. 1

Bezirkshauptmannschaft Gmunden  
Eingel. 28. DEZ. 1976  
Zahl. PräSS - 16/7 - 1976